

Satzung über die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Delitzsch (Kitabetreuungssatzung)

bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 23. November 2018

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am 25. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Satzung gilt für das Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Delitzsch und für die Kindertagespflege in der Stadt Delitzsch.
- (2) Die Stadt Delitzsch ist Trägerin der Kindertageseinrichtungen:
 1. Kindertagesstätte „Zauberhaus“, Kertitzer Straße 47 – bis 31. Juli 2019 Betreuungsalter: 1 Jahr bis zur Vollendung der 4. Klasse (Krippe, Kindergarten und Hort); ab 1. August 2019 Betreuungsalter: 1 Jahr bis zum Schuleintritt (Krippe und Kindergarten)
 2. Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Schloßstraße 32 – Betreuungsalter: 1 Jahr bis zum Schuleintritt (Krippe und Kindergarten)
 3. „Hort am Rosengarten“, August-Bebel-Straße 4 – Betreuungsalter: Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort)
 4. ab 1. August 2019: „Hort Loberaue“, Straße der Freundschaft 2 – Betreuungsalter: Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen haben von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der Schulferien können die Öffnungszeiten bedarfsgerecht angepasst werden (späteste Öffnung 7.00 Uhr, früheste Schließung 16.00 Uhr). Für Hortkinder wird an den Schultagen von 6.00 Uhr bis zum Schulbeginn (Frühhort) und ab Schulschluss bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (4) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege steht allen Kindern ohne Rücksicht auf die soziale oder wirtschaftliche Lage der Personensorgeberechtigten und ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis nach Maßgabe des SächsKitaG und dieser Satzung offen.
- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung).

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kindertageseinrichtungen“ der Stadt Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des BgA ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Kindergärten.

- (2) Der BgA „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delitzsch erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des BgA „Kindertageseinrichtungen“.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Kindertageseinrichtungen“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Stadt Delitzsch zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Aufnahme- und Betreuungsgrundsätze

- (1) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Stadt Delitzsch nach den Grundsätzen des SächsKitaG und dieser Satzung entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Antrages zu Aufnahme und Betreuung. Bei der Kindertagespflege entscheidet die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Delitzsch über die Aufnahme. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Eltern sowie für Geschwisterkinder sind besonders zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten. Für den Fall der alleinigen Personensorge eines Elternteils ist zum Vertragsabschluss ein aktueller Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder oder (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss bzw. die Bestallungsurkunde vor. Von nichtverheirateten Eltern mit gemeinsamer Personensorge ist der Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge vorzulegen. Nach Möglichkeit wird dem Wunsch der Antragsteller auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege entsprochen.
- (3) Kindertagespflege wird als gleichwertige Betreuung und Förderung insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres angeboten, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder angemieteten Räumen geleistet wird.
- (4) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertagespflege, Kinderkrippe oder einen Kindergarten besuchen, wird in der Regel eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit des Kindes wird in Absprache mit der Kindertagespflegeperson bzw. Leitung der Kindertageseinrichtung der nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege und ist beitragspflichtig.
- (5) Als Kinderkrippenkinder werden Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden als Kindergartenkinder betreut. Kinder, die eingeschult werden, werden ab Beginn des Schuljahres am 1. August als Hortkinder betreut. Dies erfolgt unabhängig vom Ende der Sommerferien bzw. der Aufnahme des Schulbetriebes.
- (6) Das Angebot der Kindertageseinrichtungen orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (7) Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Delitzsch aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag für Kinder, die nicht innerhalb der aufgeführten Altersgrenzen liegen oder nicht im Stadtgebiet wohnhaft sind, ist gesondert zu begründen. Die Bestätigung der Gemeinde für die Übernahme der anteiligen Betriebskosten für die zu betreuenden Kinder, die außerhalb des Freistaates Sachsen wohnen, ist vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege bestehen. Der Impfstatus ist nachzuweisen.

- (9) Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind, können bis zu vier Wochen im Rahmen der vorhandenen freien Plätze für eine zeitweise Betreuung aufgenommen werden. Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse können tageweise an der Feriengestaltung der Horte teilnehmen, auch wenn sie diese Kindertageseinrichtung nicht regelmäßig besuchen. Das Entgelt für diese Betreuung wird gemäß Elternbeitragsatzung berechnet.

§ 4

Dauer, Unterbrechung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Betreuungsvertrag benannten Termin, in der Regel zum 1. des Monats. Ist kein Beendigungstag aufgenommen, endet die Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson am letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. In gemeinschaftlich geführten Kinderkrippen und Kindergärten endet die Betreuung am 31. Juli des Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Hortkindern endet die Betreuung am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse abschließt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann in begründeten Ausnahmefällen durch schriftlichen Aufhebungsvertrag auch ohne Einhaltung der oben genannten Fristen aufgehoben werden.
- (4) Der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
1. die Personensorgeberechtigten gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung verstoßen,
 2. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann,
 3. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
 4. das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldigt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege nicht besucht oder
 5. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend der Elternbeitragsatzung nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanschuldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Wochenfeiertagen (sogenannte Brückentage) und vom 24. bis 31. Dezember sowie an bis zu zwei Fortbildungstagen pro Jahr geschlossen. Während der Ferienzeiten können die Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternrat zwei Wochen Betriebsferien durchführen. Über die Termine zur Durchführung der Betriebsferien und weiteren Schließtage werden die Personensorgeberechtigten bis zum 31. Oktober des Vorjahres in der Kindertageseinrichtungen informiert.

§ 5

Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten während des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Daher sind die Personensorgeberechtigten von allen wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen, ihr Kind betreffend, zu informieren. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaften hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden.
- (3) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sollen die Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitteilen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson Änderungen von Angaben aus dem Betreuungsvertrag insbesondere des Namens und der Wohnanschrift sowie der Familienverhältnisse des Kindes und der Personensorgeberechtigten umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
- (2) Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung,
 2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadtverwaltung zu übermitteln.
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Delitzsch, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten und Betriebsferien,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. Änderungen bei der Essensversorgung,
 4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 5. der Wechsel des Trägers der Kindertageseinrichtung,
 6. die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Kindertageseinrichtung.
- (4) In jeder Gruppe werden jährlich in der ersten Elternversammlung des Kindergarten- bzw. Schuljahres ein Mitglied des Elternrates sowie dessen Stellvertreter durch die Personensorgeberechtigten gewählt. Die Mitgliedschaft im Elternrat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternrates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält und die Annahme der Wahl erklärt. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternrat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen des Kindes

- (1) Ist ein Kind am Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege durch Krankheit verhindert, ist dieses der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz, insbesondere Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen, Krätze, muss der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege, ist es zur Vermeidung der Ansteckung und im eigenen Interesse baldmöglichst abzuholen.
- (5) Aufgenommene Kinder, die nach überstandener Krankheit auf dem Wege der Genesung sind, werden auf Wunsch der Personensorgeberechtigten entsprechend ärztlicher Bescheinigung betreut.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unfallpflichtversichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Stadt Delitzsch.
- (2) Alle Unfälle des Kindes in und auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege sind der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson unverzüglich von den Personensorgeberechtigten bzw. den Beschäftigten zu melden.

§ 9

Aufsichtspflichten

- (1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder während der Öffnungszeiten bzw. während der Dauer der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit dem Verlassen des Kindes
 - bei der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten,
 - durch eine mit der Abholung beauftragten Person oder
 - mit dem erlaubten Verlassen des Kindes gemäß Absatz 3.
- (3) Soll das Kind den Weg von oder zu der Kindertageseinrichtung allein zurücklegen oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben. Bis zum Nachweis einer Änderung dieser Erklärung gelten die zuletzt getroffenen Mitteilungen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist rechtzeitiges Abholen im Einzelfall nicht möglich, soll die Kindertageseinrichtung möglichst telefonisch benachrichtigt werden. Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird durch die pädagogische Fachkraft das zuständige Polizeirevier benachrichtigt. In geeigneter Form ist eine Nachricht zu hinterlassen, wo das Kind abzuholen ist.

§ 10

Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen ist die Versorgung mit Mittagessen und ggf. weiteren Mahlzeiten (Frühstück und Vesper) über einen von der Stadt Delitzsch in Abstimmung mit dem Elternrat ausgewählten Anbieter möglich. Mit diesem Essenanbieter können die Eltern einen zivilrechtlichen Vertrag über den gewünschten Umfang der Versorgung, angepasst an die gewählte Betreuungszeit, schließen.

§ 11

Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 in Verbindung mit § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Delitzsch (Kitabetreuungssatzung) vom 28. Januar 2016 außer Kraft.